

Informationen zum Unterhaltsvertrag

Der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst vom Bezirk Muri (kurz KESD genannt) ist für die Unterhaltserstellung von Unverheirateten für im Bezirk wohnenden Personen zuständig.

Unten aufgeführt sind diverse Grundsätze:

1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam und gebührend und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und/oder Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechts ist es, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken. Neu hat das Kind insbesondere Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt beinhaltet die Kosten, die durch die Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte entstehen.

1.2 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden.

1.3 Dauer der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht beginnt mit der Geburt. Muss die Unterhaltsleistung nach der Geburt klageweise durchgesetzt werden, kann ein Unterhalt frühestens ab einem Jahr vor Klageerhebung zugesprochen werden (ZGB Art. 279).

Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Wenn das Kind bis dann noch keine angemessene Ausbildung hat, dauert die Unterhaltspflicht weiter, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicher Weise abgeschlossen werden kann, soweit es den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar ist.

Demgegenüber dauert die Pflicht für den Betreuungsunterhalt nur so lange, wie die persönliche Betreuung benötigt wird. Ab dem 4. Altersjahr des jüngsten Kindes ist dem betreuenden Elternteil grundsätzlich eine 50%-Erwerbstätigkeit zumutbar, ab dem 12. Altersjahr eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 80% und ab dem 16. Altersjahr eine Erwerbstätigkeit von einem 100%-Pensum, weshalb ein Betreuungsunterhalt je nach Phase entfallen kann.

1.4 Der Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt jederzeit behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Der behördlich oder gerichtlich geregelte Unterhalt stellt einen Rechtstitel dar und sichert den Unterhalt des Kindes auch nach einer allfälligen Trennung der Eltern.

Der zwingende Inhalt des Unterhaltsvertrages ergibt sich aus ZGB Art. 287a. Ein ausserhalb eines Gerichtsverfahrens abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter Unterhaltsvertrag wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht.

2. Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Regelung des Unterhaltes zuständig. Bei Uneinigkeit entscheidet das Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei.

3. Berechnung des Kindesunterhaltsbeitrages

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung sowie Wohn- und Fremdbetreuungskosten.

Der Betreuungsunterhalt deckt hingegen die Kosten ab, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen (z. B. ungedeckte Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils). Die Berechnung des Betreuungsunterhalts erfolgt gestützt auf die von den Eltern gelebte Betreuungssituation, den Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht mehr möglich. Da bei der Berechnung der Kindesunterhaltsbeiträge die konkreten Umstände massgebend sind, können die Unterhaltsbeiträge unterschiedlich hoch ausfallen. In das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen wird nicht eingegriffen.

Der KESD bietet den Eltern max. sechs Stunden Mediation an, um gemeinsam und allparteilich zu einem Unterhaltsvertrag zu kommen. Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist, benötigt der KESD detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes.

Die Kindseltern haben folgende Unterlagen - sofern vorhanden - dem KESD einzureichen (bitte Kopien und auf Deutsch):

- ausgefüllter Fragekatalog
- Entscheid elterliches Sorgerecht
- aktueller Arbeitsvertrag
- Entscheid Arbeitslosenkasse und monatliche Abrechnungen vom laufenden Jahr
- Bescheinigung über gewährte Sozialhilfe (aktuelle Budget-Berechnung)
- Rentenbescheinigungen
- Unterhaltsvertrag
- Lohnausweis vom Vorjahr und alle Lohnabrechnungen vom laufenden Jahr
- Mietvertrag / Belege über Hypothekarzinsen, Amortisationen bei Wohneigentum (Vertrag)
- aktuelle Versicherungspolice der Grundversicherung
- aktueller Entscheid Individuelle Prämienverbilligung
- Entscheid Kinderzulagen
- Lehrvertrag der Kindern
- Unterlagen zu Fremdbetreuungskosten
- Entscheid Unterstützung von der Gemeinde
- letzte Definitive Steuerveranlagung

Nach erfolgter Unterhaltsberechnung findet eine gemeinsame Besprechung in den Räumlichkeiten des KESD's statt. Bei Einigung wird der Unterhaltsvertrag von den betroffenen Personen unterschrieben und durch den KESD an das Bezirksgericht für die Überprüfung und Genehmigung weitergeleitet. Schliesslich erhalten alle Parteien direkt vom Bezirksgericht den rechtskräftigen Unterhaltstitel. Falls es während der Mediation zu keiner gemeinsamen Lösung kommt, wird der KESD dem Bezirksgericht schriftlich Meldung erstatten. Diese schriftliche Meldung ist einer Klagebewilligung gleichgesetzt. Die Klagebewilligung berechtigt die Partei (nicht zwingend), eine Unterhaltsklage beim Bezirksgericht einzureichen.

4. Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht mit einberechnet worden ist (z. B. Zahnkorrektur oder eine Therapie), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Die Kosten sind in der Regel anteilmässig am Einkommen zu tragen oder untereinander zu regeln.

4.1 Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z. B. eine grössere Erbschaft), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben.

5. Kosten der Unterhaltsregelung

Für die Genehmigung eines Unterhaltsvertrags berechnet das Bezirksgericht eine Entscheids-Gebühr. Diese Kosten gehen in der Regel je zur Hälfte zu Lasten der Elternteile.